Landkreis:

Villingen

Gemeindes

Obereschach

Satzung

über den Bebauungsplan für das Gewann

" In der Bütze "

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1. I 5. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeinde-ordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. 81. S. 129) hat der Gemeinderat am 25. (14.15/170 den Bebauungsplan für das Gewann " In der Bütze " als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Bebauungsplan.

\$ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aust

- 1. Bebauungsplan
- 2. Bebauungsvorschriften
- 3. Straßenquerschnitt

Beigefügt sind:

- 4. Ubersichtsplan
- 5. Begründung

3 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordungswidrigkeiten nach § 112 Landesbauordnung geahndet. 8 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach § 12 Bundesbaugesetz in Kraft.

Obereschach, den 25.0kt. 1970

Bürgermejster

Genehmigt gemäß §§ 11 BBauG, 17, Feb. 1971

Landratsami, Villingen - Untere Boureyntsbehörde -



"Dieser Bebauungsplan wurde durch Erlaß des Landratsamts Villingen vom 17. Februar 1971 genehmigt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden in der Zeit vom 26. Februar 1961 bis 12. März 1971 öffentlich bekannt gemacht Der Bebauungsplan ist somit seit dem 26. Februar 1971 rechtsverbindlich.

Obereschach, den 12 Mör, 1941 Der Bürgermeister."